



Was tun bei einem Hinweis auf Kindeswohlgefährdung?

Übersicht für die Empfänger eines Hinweises zur Mitteilung und
Kooperation mit anderen Behörden und Verantwortlichen

Herausgeber:

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

in Zusammenarbeit mit dem

Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales,

Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Schule

(z.B. Schulleitung, Schulpsychologen, Beratungslehrkräfte, Lehrkräfte, sonstige Mitarbeiter)
als Empfänger des ersten Hinweises

Die KMBek „Hinweise an die Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen und zur Beteiligung des Jugendamts“ vom 23.09.2014 enthält unter Ziff. 6 Hinweise zur Zusammenarbeit zwischen Schulleitung und Lehrkräften/sonstigen Mitarbeitern sowie zur Informierung der Erziehungsberechtigten, welche unverzüglich zu verständigen und über die Beteiligung des Jugendamts zu unterrichten sind, soweit die Gefährdung oder Beeinträchtigung des Kindeswohls nicht von den Erziehungsberechtigten ausgeht.

Bei gewichtigen Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung (vgl. § 4 Abs. 3 KKG, Art. 31 Abs. 1 BayEUG)

Schulpsychologen bitte zusätzlich beachten:
Mitteilung grundsätzlich möglich, aber:
Schweigepflicht (Schweigepflichtsentbindung oder Voraussetzungen des Berufsrechts / § 34 StGB müssen vorliegen)

Polizei

Jugendamt

- Wenn sofortiges Tätigwerden zur Gefahrenabwehr erforderlich, § 8a Abs. 3 S. 2 SGB VIII
- Wenn unmittelbarer Zwang erforderlich, § 42 Abs. 6 SGB VIII

Gefährdungseinschätzungsverfahren gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII

Jederzeit, soweit Tätigwerden des FamG erforderlich, § 8a Abs. 2 SGB VIII

FamG

Einleitung eines Ermittlungsverfahrens

StA

Rechtsmed. Spurensicherung

Sobald Hinweise für Kindeswohlgefährdung vorliegen, Art. 56 Abs. 1 Nr. 2 PAG, wenn Mitteilung nicht ersichtlich bereits erfolgt